

Bundesnotarkammer auf Grund von Vorschlägen der Notarkammern dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz einreicht. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bestimmt, welche Zahl von Beisitzern erforderlich ist; er hat vorher das Präsidium der Bundesnotarkammer zu hören. Die Vorschlagsliste muß mindestens die doppelte Zahl von Notaren enthalten und sich je zur Hälfte aus hauptberuflichen Notaren und Anwaltsnotaren zusammensetzen.

(2) § 103 Abs. 2 bis 5 und § 104 Abs. 1 Satz 2 bis 4, Abs. 1a bis 3 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz an die Stelle der Landesjustizverwaltung tritt und vor der Entscheidung über die Amtsenthebung eines Beisitzers auch das Präsidium der Bundesnotarkammer zu hören ist.

(3) Die Notare sind ehrenamtliche Richter. Sie haben in der Sitzung, zu der sie als Beisitzer herangezogen werden, die Stellung eines Berufsrichters.

(4) Die Notare haben über Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Beisitzer bekannt werden, Verschwiegenheit zu bewahren. § 69a Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden. Die Genehmigung zur Aussage erteilt der Präsident des Bundesgerichtshofes.

(5) Die zu Beisitzern berufenen Notare sind zu den einzelnen Sitzungen in der Reihenfolge einer Liste heranzuziehen, die der Vorsitzende des Senats nach Anhörung der beiden ältesten der zu Beisitzern berufenen Notare vor Beginn des Geschäftsjahres aufstellt.¹⁷³

§ 109 Anzuwendende Verfahrensvorschriften

Auf das Verfahren des Bundesgerichtshofs in Disziplinarsachen gegen Notare sind die Vorschriften des Bundesdisziplinargesetzes über das Disziplinarverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht entsprechend anzuwenden.¹⁷⁴

173 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 11 des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3686) hat in Abs. 2 Satz 2 „§ 107 Absatz 4 und“ nach „sowie“ gestrichen.

08.09.1998.—Artikel 1 Nr. 52 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585) hat in Abs. 1 Satz 1 und 2 jeweils „Bundesminister“ durch „Bundesministerium“ und in Abs. 1 Satz 3 „Der Bundesminister“ durch „Das Bundesministerium“ ersetzt.

01.09.2009.—Artikel 3 Nr. 19 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat Abs. 2 durch Abs. 2 bis 5 ersetzt. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Beisitzer dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand einer Notarkammer oder einem anderen Disziplinargericht für Notare angehören oder bei einer Notarkammer im Haupt- oder Nebenberuf tätig sein. Im übrigen gelten § 103 Abs. 3 bis 5 und § 104 Abs. 1 Satz 2 bis 6 dieses Gesetzes sowie §§ 109 bis 111 der Bundesrechtsanwaltsordnung entsprechend mit der Maßgabe, daß vor der Entscheidung über die Amtsenthebung eines Beisitzers auch das Präsidium der Bundesnotarkammer zu hören ist.“

08.09.2015.—Artikel 136 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 1 Satz 1 bis 3 und Abs. 2 jeweils „und für Verbraucherschutz“ nach „Justiz“ eingefügt.

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 1 Nr. 96 lit. a desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „bis 6“ durch „bis 4“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 96 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 „Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2“ nach „§ 69a“ eingefügt.

174 ÄNDERUNGEN

14.08.1981.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 7. August 1981 (BGBl. I S. 803) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Auf das Verfahren des Bundesgerichtshofs in Disziplinarsachen gegen Notare sind die für das Verfahren des Bundesdisziplinarhofes geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Die im Verfahren vor dem Bundesdisziplinarhof dem Bundesdisziplinaranwalt zustehenden Befugnisse werden von dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof wahrgenommen.“

01.01.2002.—Artikel 12 Nr. 5 des Gesetzes vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510) hat Satz 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Auf das Verfahren des Bundesgerichtshofs in Disziplinarsachen gegen Notare sind die für das Verfahren des Bundesverwaltungsgerichts in Disziplinarsachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden; § 95a bleibt unberührt.“

§ 110 Maßgebliches Verfahren

(1) Ob über eine Verfehlung eines Notars, der zugleich Rechtsanwalt ist, im Disziplinarverfahren oder im anwaltsgerichtlichen Verfahren für Rechtsanwälte zu entscheiden ist, bestimmt sich danach, ob die Verfehlung vorwiegend mit dem Amt als Notar oder der Tätigkeit als Rechtsanwalt im Zusammenhang steht. Ist dies zweifelhaft oder besteht ein solcher Zusammenhang nicht, so ist, wenn es sich um einen Anwaltsnotar handelt, im anwaltsgerichtlichen Verfahren für Rechtsanwälte, andernfalls im Disziplinarverfahren zu entscheiden.

(2) Hat ein Anwaltsgericht oder ein Disziplinargericht sich zuvor rechtskräftig für zuständig oder unzuständig erklärt, so ist das andere Gericht an diese Entscheidung gebunden.¹⁷⁵

§ 110a Tilgung

(1) Eintragungen in den über den Notar geführten Akten über einen Verweis oder eine Geldbuße sind nach zehn Jahren zu tilgen, auch wenn sie nebeneinander verhängt wurden. Die über diese Disziplinarmaßnahmen entstandenen Vorgänge sind aus den über den Notar geführten Akten zu entfernen und zu vernichten.

(2) Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die Disziplinarmaßnahme unanfechtbar geworden ist.

(3) Die Frist endet nicht, solange gegen den Notar ein Strafverfahren, ein Disziplinarverfahren, ein Anwaltsgerichtliches oder ein berufsgerichtliches Verfahren schwebt, eine anderen Disziplinarmaßnahme berücksichtigt werden darf oder ein auf Geldbuße lautendes Urteil noch nicht vollstreckt ist.

(4) Nach Ablauf der Frist gilt der Notar als von Disziplinarmaßnahmen oder eine anwaltsgerichtliche Maßnahme nicht betroffen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Ermahnungen durch die Notarkammer und für Mißbilligungen durch die Aufsichtsbehörde entsprechend. Die Frist beträgt fünf Jahre.

(6) Eintragungen über strafgerichtliche Verurteilungen oder über andere Entscheidungen in Verfahren wegen Straftaten, Ordnungswidrigkeiten oder der Verletzung von Berufs- oder Amtspflichten.

01.01.2010.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 17. Juni 2009 (BGBl. I S. 1282) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Auf das Verfahren des Bundesgerichtshofs in Disziplinarsachen gegen Notare sind die Vorschriften der Bundesdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1967 (BGBl. I S. 750, 984), die zuletzt durch Artikel 19 Abs. 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, über das Verfahren des Bundesverwaltungsgerichts in Disziplinarsachen entsprechend anzuwenden. Die im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht dem Bundesdisziplinaranwalt zustehenden Befugnisse werden von dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof wahrgenommen.“

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

175 ÄNDERUNGEN

16.01.1969.—Artikel III Nr. 2 lit. a und b des Gesetzes vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 25) hat die Sätze 2 und 3 durch Satz 2 ersetzt. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Besteht ein solcher Zusammenhang nicht, so ist, wenn es sich um einen Anwaltsnotar handelt, im ehrengerichtlichen Verfahren für Rechtsanwälte, andernfalls im Disziplinarverfahren zu entscheiden. In Zweifelsfällen bestimmt die Landesjustizverwaltung nach Anhörung der Notarkammer und der Rechtsanwaltskammer, in welchem Verfahren zu entscheiden ist.“

Artikel III Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 eingefügt.

09.09.1994.—Artikel 6 lit. b des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in Abs. 1 Satz 1 und 2 jeweils „ehrengerichtlichen“ durch „anwaltsgerichtlichen“ ersetzt.

Artikel 6 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Ehrengericht“ durch „Anwaltsgericht“ ersetzt.

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

ten, die nicht zu einer Disziplinarmaßnahme, einer Ermahnung oder Mißbilligung geführt haben, sind nach fünf Jahren zu tilgen. Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.¹⁷⁶

*Vierter Teil*¹⁷⁷

Abschnitt 3

Gerichtliches Verfahren in verwaltungsrechtlichen Notarsachen¹⁷⁸

§ 111 Sachliche Zuständigkeit

(1) Das Oberlandesgericht entscheidet im ersten Rechtszug über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nach diesem Gesetz, einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder einer Satzung einer der nach diesem Gesetz errichteten Notarkammern, einschließlich der Bundesnotarkammer, soweit nicht die Streitigkeiten disziplinargerichtlicher Art oder einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen sind (verwaltungsrechtliche Notarsachen).

(2) Der Bundesgerichtshof entscheidet über das Rechtsmittel

1. der Berufung gegen Urteile des Oberlandesgerichts,
2. der Beschwerde nach § 17a Abs. 4 Satz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

(3) Der Bundesgerichtshof entscheidet in erster und letzter Instanz

1. über Klagen, die Entscheidungen betreffen, die das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz getroffen hat oder für die dieses zuständig ist,
2. über die Nichtigkeit von Wahlen und Beschlüssen der Bundesnotarkammer.

(4) Das Oberlandesgericht und der Bundesgerichtshof entscheiden in der für Disziplinarsachen gegen Notare vorgeschriebenen Besetzung.¹⁷⁹

176 QUELLE

14.08.1981.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 7. August 1981 (BGBl. I S. 803) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

03.02.1991.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 29. Januar 1991 (BGBl. I S. 150) hat Abs. 6 eingefügt.

09.09.1994.—Artikel 6 lit. a des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in Abs. 3 „ehrengerichtliches“ durch „anwaltsgerichtliches“ ersetzt.

08.09.1998.—Artikel 1 Nr. 43 lit. a des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585) hat in Abs. 1 Satz 1 „, auch wenn sie nebeneinander verhängen wurden“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 43 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „oder eine anwaltsgerichtliche Maßnahme“ nach „Disziplinarmaßnahme“ eingefügt.

18.05.2017.—Artikel 9 Nr. 30 lit. a des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat Satz 3 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Nach Ablauf der Frist dürfen diese Maßnahmen bei weiteren Disziplinarmaßnahmen nicht mehr berücksichtigt werden.“

Artikel 9 Nr. 30 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 1 „auf Antrag des Notars“ nach „sind“ gestrichen.

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

177 AUFHEBUNG

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 2 und 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift des Teils aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Übergangs- und Schlußbestimmungen“.

178 QUELLE

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

179 ÄNDERUNGEN

08.09.1998.—Artikel 1 Nr. 44 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Verwaltungsakte, die nach diesem Gesetz ergehen, können durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden.“

§ 111a Örtliche Zuständigkeit; Verordnungsermächtigung

Örtlich zuständig ist das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk der Verwaltungsakt erlassen wurde oder zu erlassen wäre; für hoheitliche Maßnahmen, die berufsrechtliche Rechte und Pflichten der Beteiligten beeinträchtigen oder verwirklichen, gilt dies sinngemäß. In allen anderen Angelegenheiten ist das Oberlandesgericht zuständig, in dessen Bezirk der Beklagte seine Geschäftsstelle oder ansonsten seinen Wohnsitz hat. Sind in einem Land mehrere Oberlandesgerichte errichtet, so kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung die örtliche Zuständigkeit der Oberlandesgerichte abweichend regeln oder die Zuständigkeit für verwaltungsrechtliche Notarsachen dem obersten Landesgericht übertragen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.¹⁸⁰

01.06.2007.—Artikel 3 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) hat in Abs. 4 Satz 2 „§§ 37, 39 Abs. 1 und 2“ durch „§ 37 Abs. 1 und 3“ ersetzt und „;“ an die Stelle der Rechtsanwaltskammer tritt die Landesjustizverwaltung“ am Ende eingefügt.

Artikel 3 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 Satz 3 und 4 eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 3 Nr. 20 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Verwaltungsakte, die nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder Satzung ergehen, können durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung auch dann angefochten werden, wenn es nicht ausdrücklich bestimmt ist. Der Antrag kann nur darauf gestützt werden, daß der Verwaltungsakt den Antragsteller in seinen Rechten beeinträchtigt, weil er rechtswidrig sei. Soweit die Landesjustizverwaltung ermächtigt ist, nach ihrem Ermessen zu befinden, kann der Antrag nur darauf gestützt werden, daß die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten seien oder daß von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden sei.

(2) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nur binnen eines Monats nach dem Zeitpunkt gestellt werden, in dem die Verfügung dem Betroffenen bekanntgemacht worden ist. Der Antrag ist auch zulässig, wenn ein Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts ohne zureichenden Grund innerhalb von drei Monaten nicht beschieden worden ist.

(3) Zuständig für die Entscheidung ist im ersten Rechtszug das Oberlandesgericht, im zweiten Rechtszug der Bundesgerichtshof. Diese Gerichte entscheiden in der in Disziplinarsachen gegen Notare vorgeschriebenen Besetzung. § 100 gilt entsprechend.

(4) Gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts ist die sofortige Beschwerde an den Bundesgerichtshof zulässig. Im übrigen gelten für das Verfahren § 37 Abs. 1 und 3, §§ 40, 41 und 42 Abs. 4 bis 6, für die Kosten §§ 200 bis 203 der Bundesrechtsanwaltsordnung entsprechend; an die Stelle der Rechtsanwaltskammer tritt die Landesjustizverwaltung. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen einen Bescheid oder eine Verfügung der Landesjustizverwaltung ist gegen die Landesjustizverwaltung zu richten; das Gleiche gilt für Anträge auf gerichtliche Entscheidung, die darauf gestützt werden, dass die Landesjustizverwaltung innerhalb von drei Monaten einen Bescheid nicht erteilt hat. Vertretern der Landesjustizverwaltung, dem Präsidenten des Oberlandesgerichts oder seinem Beauftragten, den Beamten der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht und Mitgliedern oder Vertretern des Vorstandes der Notarkammer ist der Zutritt zu der Verhandlung gestattet; Gleiches gilt im Tätigkeitsbereich der Notarkasse für ihren Präsidenten und seine Stellvertreter und im Tätigkeitsbereich der Ländernotarkasse für ihren Präsidenten und seinen Stellvertreter.“

28.12.2010.—Artikel 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2248) hat Nr. 1 in Abs. 3 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. über Klagen, die Entscheidungen betreffen, die das Bundesministerium der Justiz oder die Bundesnotarkammer getroffen hat oder für die das Bundesministerium der Justiz oder die Bundesnotarkammer zuständig ist.“

08.09.2015.—Artikel 136 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 3 Nr. 1 „und für Verbraucherschutz“ nach „Justiz“ eingefügt.

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

§ 111b Verfahrensvorschriften

(1) Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren enthält, gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend. Das Oberlandesgericht steht einem Oberverwaltungsgericht gleich; § 111d bleibt unberührt.

(2) Die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung über die Mitwirkung ehrenamtlicher Richter sowie die §§ 35, 36 und 47 der Verwaltungsgerichtsordnung sind nicht anzuwenden. In Streitigkeiten zwischen dem Notar und der für ihn zuständigen Aufsichtsbehörde hat das Gericht die Notarkammer, deren Mitglied der Notar ist, von dem Termin der Verhandlung zu benachrichtigen. Vertretern der Notarkammer, die einer Verschwiegenheitspflicht nach § 69a Absatz 1 unterliegen, soll zu einer nicht öffentlichen Verhandlung der Zutritt gestattet werden. Die Fristen des § 116 Abs. 2 und des § 117 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung betragen jeweils fünf Wochen.

(3) Notare und Notarassessoren können sich selbst vertreten.

(4) Die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage endet abweichend von § 80b der Verwaltungsgerichtsordnung mit der Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes.¹⁸¹

§ 111c Beklagter

(1) Die Klage ist gegen die Notarkammer oder Behörde zu richten,

1. die den Verwaltungsakt erlassen hat oder zu erlassen hätte; für hoheitliche Maßnahmen, die berufsrechtliche Rechte und Pflichten der Beteiligten beeinträchtigen oder verwirklichen, gilt dies sinngemäß;
2. deren Entschließung Gegenstand des Verfahrens ist.

Klagen gegen Prüfungsentscheidungen und sonstige Maßnahmen des Prüfungsamtes sind gegen die Leitung des Prüfungsamtes zu richten.

(2) In Verfahren zwischen einem Mitglied des Präsidiums oder Vorstandes und der Notarkammer wird die Notarkammer durch eines ihrer Mitglieder vertreten, das der Präsident des zuständigen Gerichts besonders bestellt.¹⁸²

01.09.2009.—Artikel 3 Nr. 20 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

28.12.2010.—Artikel 6 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2248) hat Satz 3 durch die Sätze 3 und 4 ersetzt. Satz 3 lautete: „§ 100 gilt entsprechend.“

18.05.2017.—Artikel 9 Nr. 31 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat in Satz 4 „durch Rechtsverordnung“ nach „Ermächtigung“ eingefügt.

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 1 Nr. 97 desselben Gesetzes hat in Satz 3 „Zuständigkeit eines oder mehrerer Oberlandesgerichte abweichend regeln“ durch „örtliche Zuständigkeit der Oberlandesgerichte abweichend regeln oder die Zuständigkeit für verwaltungsrechtliche Notarsachen dem obersten Landesgericht übertragen“ ersetzt.

181 QUELLE

01.09.2009.—Artikel 3 Nr. 20 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 1 Nr. 98 desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 2 und 3 eingefügt.

182 QUELLE

01.09.2009.—Artikel 3 Nr. 20 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

§ 111d Berufung

Gegen Endurteile einschließlich der Teilurteile, Grundurteile und Zwischenurteile über die Zulässigkeit steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Oberlandesgericht oder vom Bundesgerichtshof zugelassen wird. Für das Berufungsverfahren gilt der Zwölfte Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung mit der Maßgabe, dass das Oberlandesgericht an die Stelle des Verwaltungsgerichts und der Bundesgerichtshof an die Stelle des Oberverwaltungsgerichts tritt.¹⁸³

§ 111e Klagen gegen Wahlen und Beschlüsse

(1) Wahlen und Beschlüsse der Organe der Notarkammern, der Bundesnotarkammer und der Kassen mit Ausnahme der Richtlinienbeschlüsse nach § 71 Abs. 4 Nr. 2 können für ungültig oder nichtig erklärt werden, wenn sie unter Verletzung des Gesetzes oder der Satzung zustande gekommen oder wenn sie ihrem Inhalt nach mit dem Gesetz oder der Satzung nicht vereinbar sind.

(2) Die Klage kann durch die Behörde, die die Staatsaufsicht führt, oder ein Mitglied der Notarkammer erhoben werden. Die Klage eines Mitglieds der Notarkammer gegen einen Beschluss ist nur zulässig, wenn es geltend macht, durch den Beschluss in seinen Rechten verletzt zu sein.

(3) Ein Mitglied der Notarkammer kann den Antrag nur innerhalb eines Monats nach der Wahl oder Beschlussfassung stellen.¹⁸⁴

§ 111f Gebühren

In verwaltungsrechtlichen Notarsachen werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage 2 erhoben. Im Übrigen sind die für Kosten in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit geltenden Vorschriften des Gerichtskostengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.¹⁸⁵

§ 111g Streitwert

(1) Der Streitwert bestimmt sich nach § 52 des Gerichtskostengesetzes. Er wird von Amts wegen festgesetzt.

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 1 Nr. 99 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „den Leiter“ durch „die Leitung“ ersetzt.

183 QUELLE

01.09.2009.—Artikel 3 Nr. 20 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

184 QUELLE

01.09.2009.—Artikel 3 Nr. 20 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

18.05.2017.—Artikel 9 Nr. 32 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat in Abs. 3 „Kammer“ durch „Notarkammer“ ersetzt.

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

185 QUELLE

01.09.2009.—Artikel 3 Nr. 20 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 1 Nr. 100 desselben Gesetzes hat in Satz 1 „Anlage zu diesem Gesetz“ durch „Anlage 2“ ersetzt.

(2) In Verfahren, die Klagen auf Bestellung zum Notar oder die Ernennung zum Notarassessor, die Amtsenthebung, die Entfernung aus dem Amt oder vom bisherigen Amtssitz oder die Entlassung aus dem Anwärterdienst betreffen, ist ein Streitwert von 50 000 Euro anzunehmen. Unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, insbesondere des Umfangs und der Bedeutung der Sache sowie der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Klägers, kann das Gericht einen höheren oder einen niedrigeren Wert festsetzen.

(3) Die Festsetzung ist unanfechtbar; § 63 Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes bleibt unberührt.¹⁸⁶

§ 111h Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren

Auf den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren sind die Vorschriften des Siebzehnten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes anzuwenden. Die Vorschriften dieses Gesetzes, die die Besetzung des Oberlandesgerichts und des Bundesgerichtshofs in verwaltungsrechtlichen Notarsachen regeln, sind nicht anzuwenden.¹⁸⁷

Teil 4

Übergangs- und Schlussbestimmungen¹⁸⁸

§ 112 Übertragung von Befugnissen der Landesjustizverwaltung durch Rechtsverordnung

Die Landesregierungen werden ermächtigt, die Aufgaben und Befugnisse, die den Landesjustizverwaltungen nach diesem Gesetz zustehen, durch Rechtsverordnung auf diesen nachgeordnete Behörden zu übertragen. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.¹⁸⁹

§ 113 Notarkasse und Ländernotarkasse

186 QUELLE

01.09.2009.—Artikel 3 Nr. 20 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

187 QUELLE

03.12.2011.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. November 2011 (BGBl. I S. 2302) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

188 QUELLE

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 2 und 33 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift des Teils eingefügt.

189 ÄNDERUNGEN

03.02.1991.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 29. Januar 1991 (BGBl. I S. 150) hat in Satz 2 „zu bestellen (§ 12 Satz 1) und“ nach „Notare“ gestrichen.

08.09.1998.—Artikel 1 Nr. 45 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585) hat Satz 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Das gilt jedoch nicht für die Zuständigkeit, Notare ihres Amtes zu entheben (§ 50 Abs. 3).“

01.09.2009.—Artikel 3 Nr. 20 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die Landesjustizverwaltung kann Befugnisse, die ihr nach diesem Gesetz zustehen, auf nachgeordnete Behörden übertragen.“

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

(1) Die Notarkasse ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts des Freistaates Bayern. Sie hat ihren Sitz in München. Ihr Tätigkeitsbereich umfasst den Freistaat Bayern und den Bezirk des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken. Sie führt ein Dienstsiegel. Sie untersteht der Rechtsaufsicht des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz. Dieses übt die Aufsicht nach näherer Vereinbarung der beteiligten Justizverwaltungen aus. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Notarkasse wird vom Bayerischen Obersten Rechnungshof nach Maßgabe der Vorschriften der Bayerischen Haushaltsordnung geprüft.

(2) Die Ländernotarkasse ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts des Freistaates Sachsen. Sie hat ihren Sitz in Leipzig. Ihr Tätigkeitsbereich umfasst die Bezirke der Notarkammern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Sie führt ein Dienstsiegel. Sie untersteht der Rechtsaufsicht des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz. Dieses übt die Aufsicht nach näherer Vereinbarung der beteiligten Justizverwaltungen aus. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Ländernotarkasse wird vom Sächsischen Rechnungshof nach Maßgabe der Sächsischen Haushaltsordnung geprüft.

(3) Die Notarkasse und die Ländernotarkasse (Kassen) haben folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Ergänzung des Berufseinkommens der Notare, soweit dies zur Aufrechterhaltung einer geordneten vorsorgenden Rechtspflege erforderlich ist;
2. Versorgung der ausgeschiedenen Notare im Alter und bei Amtsunfähigkeit, der Notarassessoren bei Dienstunfähigkeit sowie Versorgung ihrer Hinterbliebenen, wobei sich die Höhe der Versorgung unabhängig von der Höhe der geleisteten Abgaben nach der ruhegehaltfähigen Dienstzeit einschließlich An- und Zurechnungszeiten bemisst;
3. einheitliche Durchführung der Versicherung der Notare nach § 19a und der Notarkammern nach § 61 Abs. 2 und § 67 Abs. 3 Nr. 3;
4. Förderung der wissenschaftlichen und praktischen Fortbildung der Notare und Notarassessoren sowie der fachlichen Ausbildung des Personals der Notare einschließlich der Durchführung von Prüfungen;
5. Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel der im Gebiet der Kasse gebildeten Notarkammern;
6. Zahlung der Bezüge der Notarassessoren an Stelle der Notarkammern;
7. wirtschaftliche Verwaltung der von einem Notariatsverwalter wahrgenommenen Notarstellen an Stelle der Notarkammern;
8. Erstattung notarkostenrechtlicher Gutachten, die eine Landesjustizverwaltung, ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde im Tätigkeitsbereich der Kasse anfordert.

(4) Die Kassen können weitere, dem Zweck ihrer Errichtung entsprechende Aufgaben wahrnehmen. Sie können insbesondere

1. fachkundige Personen beschäftigen, die den Notaren im Tätigkeitsbereich der Kasse zur Dienstleistung zugewiesen werden,
2. allein oder gemeinsam mit der anderen Kasse oder Notarkammern Einrichtungen im Sinne von § 67 Absatz 4 Nummer 3 unterhalten,
3. über Absatz 3 Nr. 3 hinausgehende Anschlussversicherungen abschließen,
4. die zentrale Erledigung von Verwaltungsaufgaben der einzelnen Notarstellen bei freiwilliger Teilnahme unter Ausschluss der Gewinnerzielung gegen Kostenerstattung übernehmen.

(5) Aufgaben der Notarkammern können mit deren Zustimmung und der Zustimmung der Kasse durch die Landesjustizverwaltungen der Kasse übertragen werden.

(6) Die Notare sind verpflichtet, die ihnen zur Dienstleistung zugewiesenen, in einem Dienstverhältnis zur Kasse stehenden Personen zu beschäftigen.

(7) Auf die nach Absatz 3 Nr. 2 und 6 gegen die Kasse begründeten Versorgungs- und Besoldungsansprüche sind die für Beamtenbezüge geltenden verfahrensrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden.

(8) Die Organe der Kasse sind der Präsident und der Verwaltungsrat. Der Präsident und die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig. Sie können jedoch eine angemessene Entschädigung für ihre Tätigkeit und einen Ersatz ihrer notwendigen Auslagen erhalten.

(9) Der Präsident vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich. Er leitet ihre Geschäfte und ist für die Erledigung derjenigen Angelegenheiten zuständig, die nicht dem Verwaltungsrat obliegen. Der Präsident führt den Vorsitz in den Sitzungen des Verwaltungsrates und vollzieht dessen Beschlüsse.

(10) Der Präsident der Notarkasse wird von den Notaren im Tätigkeitsbereich der Notarkasse für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Präsident der Ländernotarkasse wird von dem Verwaltungsrat der Ländernotarkasse für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Präsident muss Notar im Tätigkeitsbereich der Kasse und darf nicht zugleich Mitglied des Verwaltungsrates sein.

(11) Der Verwaltungsrat beschließt insbesondere über

1. Satzungen und Verwaltungsvorschriften,
2. den Haushaltsplan sowie die Anpassung der Abgaben an den Haushaltsbedarf,
3. die Höhe der Bezüge der Notarassessoren,
4. die Grundsätze für die Ausbildung, Prüfung und Einstellung von fachkundigen Beschäftigten,
5. die Festlegung der Gesamtzahl und der Grundsätze für die Zuteilung von fachkundigen Beschäftigten an die Notare,
6. die Grundsätze für die Vermögensanlage der Kasse.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(12) Die Mitglieder des Verwaltungsrates der Notarkasse werden für die Dauer von vier Jahren durch die Notare in den jeweiligen Oberlandesgerichtsbezirken im Tätigkeitsbereich der Notarkasse gewählt. Die Notare eines Oberlandesgerichtsbezirks wählen jeweils zwei Mitglieder in den Verwaltungsrat. Übersteigt die Zahl der Einwohner in einem Oberlandesgerichtsbezirk zwei Millionen, so erhöht sich die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder aus diesem Oberlandesgerichtsbezirk für je weitere angefangene zwei Millionen um ein Mitglied. Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen Notar mit Amtssitz im Bezirk des jeweiligen Oberlandesgerichts sein.

(13) Die Mitglieder des Verwaltungsrates der Ländernotarkasse werden für die Dauer von vier Jahren durch die Notare in den jeweiligen Notarkammern im Tätigkeitsbereich der Ländernotarkasse gewählt. Die Notare einer Notarkammer wählen jeweils zwei Mitglieder in den Verwaltungsrat; bei mehr als drei Millionen Einwohnern in dem Bezirk einer Notarkammer sind drei Mitglieder zu wählen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen Notar mit Amtssitz im Bezirk der jeweiligen Notarkammer sein.

(14) Für die Organe und Beschäftigten der Kasse gilt § 69a entsprechend. Der Verwaltungsrat kann von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit befreien. Er erteilt in gerichtlichen und behördlichen Verfahren die Aussagegenehmigung.

(15) Vor der Ausschreibung und Einziehung von Notarstellen und der Ernennung von Notarassessoren im Tätigkeitsbereich der Kasse ist diese anzuhören.

(16) Vor dem Beschluss ihres Haushaltsplans hören die Notarkammern im Tätigkeitsbereich der Kasse diese an. Bei der Kasse wird zur Beratung in Angelegenheiten des Absatzes 3 Nr. 5 ein Beirat gebildet, in den jede Notarkammer im Tätigkeitsbereich der Kasse ein Mitglied und der Verwaltungsrat ebenso viele Mitglieder entsenden. Den Vorsitz in den Beiratssitzungen führt der Präsident der Kasse. Die Kasse ist an das Votum des Beirats nicht gebunden.

(17) Die Kasse erhebt von den Notaren Abgaben auf der Grundlage einer Abgabensatzung, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Zur Sicherstellung der Verpflichtungen, die sich aus den Aufgaben der Kasse ergeben, kann Vermögen gebildet werden. Die Höhe der Abgaben richtet sich nach der Leistungsfähigkeit des Notars. Die Abgaben können auch gestaffelt nach der Summe der durch den Notar zu erhebenden Gebühren festgesetzt werden. Die Abgabensatzung kann Freibeträge und von der Abgabepflicht ausgenommene Gebühren festlegen. Sie regelt ferner

1. die Bemessungsgrundlagen für die Abgaben,

2. die Höhe, die Festsetzung und die Fälligkeit der Abgaben,
3. das Erhebungsverfahren,
4. die abgaberechtlichen Nebenpflichten des Notars,
5. die Stundung und Verzinsung der Abgabeschuld sowie die Geltendmachung von Säumniszuschlägen und Sicherheitsleistungen,
6. ob und in welcher Höhe die Bezüge von Notarassessoren (§ 7 Abs. 4 Satz 4) oder fachkundigen Beschäftigten, die einem Notar zugewiesen sind, zu erstatten sind.

Fehlt eine Abgabensatzung, kann die Aufsichtsbehörde die Abgaben vorläufig festsetzen. Rückständige Abgaben können auf Grund einer vom Präsidenten ausgestellten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen Zahlungsaufforderung nach den Vorschriften über die Vollstreckbarkeit gerichtlicher Entscheidungen in Zivilsachen eingezogen werden. Die Kasse kann die Erfüllung der Abgabepflicht einschließlich der zu Grunde liegenden Kostenberechnungen und des Kosteneinzugs durch den Notar nachprüfen. Der Notar hat den mit der Prüfung Beauftragten Einsicht in seine Akten, Urkunden, Konten, Verzeichnisse und Bücher zu gestatten, diese auszuhändigen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(18) Die Kasse kann in Ausübung ihrer Befugnisse von den Notaren und Notarassessoren Auskünfte, die Vorlage von Büchern und Akten sowie das persönliche Erscheinen vor dem Präsidenten oder dem Verwaltungsrat verlangen. Der Präsident kann zur Erzwingung dieser Pflichten nach vorheriger schriftlicher Androhung, auch wiederholt, Zwangsgeld festsetzen. Das einzelne Zwangsgeld darf eintausend Euro nicht übersteigen. Das Zwangsgeld fließt der Kasse zu; es wird wie eine rückständige Abgabe beigetrieben.

(19) Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben und Rechtsverhältnisse der Kassen, ihrer Organe und deren Zuständigkeiten nach einer Satzung. Erlass und Änderungen der Satzung und der Abgabensatzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und der Bekanntmachung.¹⁹⁰

190 ÄNDERUNGEN

01.01.1983.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 7. August 1981 (BGBl. I S. 803) hat Nr. 5 in Abschnitt I Abs. 3 neu gefasst. Nr. 5 lautete:

„5. die einheitliche Durchführung der Haftpflichtversicherung;“

ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

§ 113 Abschnitt I ist nach Maßgabe der Gründe mit Artikel 12 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar (Beschluss vom 13. Juli 2004 – 1 BvR 1298/94, 1299/94, 1332/95, 613/97 – BGBl. I S. 2931).

ÄNDERUNGEN

08.09.1998.—Artikel 1 Nr. 46 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585) hat die Vorschrift geändert. Die Vorschrift lautete:

„I.

(1) Die Notarkasse in München ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts des Landes Bayern. Ihr bisheriger Tätigkeitsbereich (Bayern und Regierungsbezirk Pfalz des Landes Rheinland-Pfalz) bleibt unverändert.

(2) Die Notarkasse untersteht der Aufsicht des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz. Dieses übt die Aufsicht nach näherer Vereinbarung der beteiligten Justizverwaltungen aus.

(3) Die Aufgaben der Notarkasse sind

1. die erforderliche Ergänzung des Berufseinkommens der Notare;
2. Die Versorgung der ausgeschiedenen Notare im Alter und bei Amtsunfähigkeit sowie die Versorgung ihrer Hinterbliebenen;
3. die Besoldung der Notariatsbeamten, ihre Versorgung im Alter und bei Dienstunfähigkeit und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen sowie die Besoldung der sonstigen in einem Dienstverhältnis zur Notarkasse stehenden Hilfskräfte nach Maßgabe der Satzung;
4. die Erfüllung der bei Übernahme des Vermögens des vormaligen Pensionsvereins der Bayerischen Notariatsgehilfen übernommenen Verpflichtungen sowie die Gewährung von Unterstützungen und Unterhaltsbeiträgen an ehemalige Notariatsgehilfen und deren Hinterbliebene nach Maßgabe der geltenden Grundsätze;

5. die einheitliche Durchführung der Versicherung der Notare nach § 19a und der Notarkammern nach § 61 Abs. 2 und § 67 Abs. 2 Nr. 3;
6. die Förderung der wissenschaftlichen und praktischen Fortbildung der Notare und Notarassessoren sowie der fachlichen Ausbildung des Personals der Notare;
7. die Bereitstellung der Haushaltsmittel der im Gebiet der Notarkasse gebildeten Notarkammern;
8. die Zahlung der Bezüge der Notarassessoren an Stelle der Notarkammer sowie die Versorgung der Notarassessoren bei Dienstunfähigkeit und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen nach Maßgabe der Satzung;
9. die wirtschaftliche Verwaltung der von einem Notariatsverweser wahrgenommenen Notarstellen an Stelle der Notarkammer.

(4) Die Organe der Notarkasse sind der Präsident und der Verwaltungsrat; bis zur anderweitigen Regelung durch die Satzung bleibt für die Bearbeitung der Personalangelegenheiten der Notariatsbeamten das bisherige Personalamt als besondere Einrichtung der Notarkasse bestehen. Der Sitz der Notarkasse ist München; sie wird durch den Präsidenten gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Haushaltsrechnung wird vom Bayerischen Obersten Rechnungshof geprüft.

(5) Im übrigen bestimmen sich die Aufgaben und Rechtsverhältnisse der Notarkasse nach einer Satzung. Die nach diesem Gesetz erforderliche erste Änderung der Satzung beschließt der bisherige Beirat; sie wird mit der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde wirksam. Bis dahin gilt die bisherige Satzung. Bis zur Amtsübernahme der auf Grund der neuen Satzung bestellten Organe bleiben die bisherigen im Amt. Künftige Satzungsänderungen beschließt der Verwaltungsrat; sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.

(6) Auf die nach Absatz 3 Nr. 2, 3 und 8 gegen die Notarkasse begründeten Ansprüche der Notare und ihrer Hinterbliebenen, der Notariatsbeamten und ihrer Hinterbliebenen sowie die Versorgungsansprüche der Notarassessoren und ihrer Hinterbliebenen sind die für Beamtenbezüge geltenden verfahrensrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden.

(7) Die Notarkasse hat von den Notaren Abgaben zu erheben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Im Fall der Weigerung kann das Bayerische Staatsministerium der Justiz die Abgaben festsetzen. Rückständige Abgaben können auf Grund einer vom Präsidenten ausgestellten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen Zahlungsaufforderung nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urteile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten eingezogen werden. Die Notarkasse kann die Erfüllung der Abgabepflicht nachprüfen; die Notare haben dem mit der Prüfung Beauftragten Einsicht in ihre Akten, Urkunden, Verzeichnisse und Bücher zu gestatten und die erforderlichen dienstlichen Aufschlüsse zu geben.

II.

Für das Tätigkeitsgebiet der Notarkasse gelten ferner folgende besondere Vorschriften:

(1) Ein Notar kann seines Amtes enthoben werden, wenn er das siebzigste Lebensjahr vollendet hat. Der Notar darf in diesem Fall seine Amtsbezeichnung ‚Notar‘ mit dem Zusatz ‚außer Dienst (a.D.)‘ weiterführen. § 52 Abs. 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(2) Die Rechtsverhältnisse der Notariatsbeamten und deren Hinterbliebenen bleiben bis zum Erlaß anderweitiger landesrechtlicher Vorschriften unberührt. Neue Notariatsbeamte werden nicht mehr ernannt. Die Notare sind verpflichtet, die ihnen zur Dienstleistung zugewiesenen Notariatsbeamten und sonstigen in einem Dienstverhältnis zur Notarkasse stehenden Hilfskräfte zu beschäftigen.

(3) Aufgaben der Notarkammern können durch die Landesjustizverwaltungen der Notarkasse übertragen werden.“

ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

§ 113 ist nach Maßgabe der Gründe mit Artikel 12 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar (Beschluss vom 13. Juli 2004 – 1 BvR 1298/94, 1299/94, 1332/95, 613/97 – BGBl. I S. 2931).

ÄNDERUNGEN

20.07.2006.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1531) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Notarkasse ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts des Freistaates Bayern. Sie hat ihren Sitz in München. Ihr Tätigkeitsbereich umfaßt den Freistaat Bayern und den Bezirk des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken. Sie führt ein Dienstsiegel.

(2) Die Notarkasse untersteht der Aufsicht des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz. Dieses übt die Aufsicht nach näherer Vereinbarung der beteiligten Justizverwaltungen aus.

(3) Die Aufgaben der Notarkasse sind

1. die erforderliche Ergänzung des Berufseinkommens der Notare;
2. Die Versorgung der ausgeschiedenen Notare im Alter und bei Amtsunfähigkeit sowie die Versorgung ihrer Hinterbliebenen nach Maßgabe der Satzung;
3. die Besoldung der in einem Dienstverhältnis zur Notarkasse stehenden Hilfskräfte nach Maßgabe der Satzung, ferner die Versorgung der Notariatsbeamten im Alter und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen;
4. die einheitliche Durchführung der Versicherung der Notare nach § 19a und der Notarkammern nach § 61 Abs. 2 und § 67 Abs. 3 Nr. 3;
5. die Förderung der wissenschaftlichen und praktischen Fortbildung der Notare und Notarassessoren sowie der fachlichen Ausbildung des Personals der Notare einschließlich der Durchführung von Prüfungen;
6. die Bereitstellung der Haushaltsmittel der im Gebiet der Notarkasse gebildeten Notarkammern;
7. die Zahlung der Bezüge der Notarassessoren an Stelle der Notarkammer sowie die Versorgung der Notarassessoren bei Dienstunfähigkeit und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen nach Maßgabe der Satzung;
8. die wirtschaftliche Verwaltung der von einem Notariatsverwalter wahrgenommenen Notarstellen an Stelle der Notarkammer.

(4) Aufgaben der Notarkammern können durch die Landesjustizverwaltungen der Notarkasse übertragen werden.

(5) Die Organe der Notarkasse sind der Präsident und der Verwaltungsrat. Sie wird durch den Präsidenten gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Ihre Haushalts- und Wirtschaftsführung wird vom Bayerischen Obersten Rechnungshof nach Maßgabe der Vorschriften der Bayerischen Haushaltsordnung geprüft.

(6) Im übrigen bestimmen sich die Aufgaben und Rechtsverhältnisse der Notarkasse nach einer Satzung. Änderungen der Satzung beschließt der Verwaltungsrat. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.

(7) Auf die nach Absatz 3 Nr. 2, 3 und 7 gegen die Notarkasse begründeten Ansprüche der Notare und ihrer Hinterbliebenen, der Notariatsbeamten und ihrer Hinterbliebenen sowie die Versorgungsansprüche der Notarassessoren und ihrer Hinterbliebenen sind die für Beamtenbezüge geltenden verfahrensrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden.

(8) Die Notarkasse hat von den Notaren Abgaben zu erheben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Abgabensatzung beschließt der Verwaltungsrat; Absatz 6 Satz 3 gilt entsprechend. Im Falle der Weigerung kann das Bayerische Staatsministerium der Justiz die Abgaben festsetzen. Die Höhe der Abgaben richtet sich nach der Leistungsfähigkeit des Notars. Abgaben können insbesondere gestaffelt nach der Summe der durch den Notar zu erhebenden Kosten festgesetzt werden. Rückständige Abgaben können auf Grund einer vom Präsidenten ausgestellten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen Zahlungsaufforderung nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urteile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten eingezogen werden. Die Notarkasse kann die Erfüllung der Abgabepflicht einschließlich der zugrundeliegenden Kostenberechnungen durch den Notar nachprüfen. Der Notar hat den mit der Prüfung Beauftragten Einsicht in seine Akten, Urkunden, Verzeichnisse und Bücher zu gestatten und die erforderlichen dienstlichen Aufschlüsse zu geben.

(9) Die Notare sind verpflichtet, die ihnen zur Dienstleistung zugewiesenen, in einem Dienstverhältnis zur Notarkasse stehenden Hilfskräfte zu beschäftigen. Neue Notariatsbeamte werden nicht mehr ernannt.“

01.09.2009.—Artikel 3 Nr. 21 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat Nr. 2 und 3 in Abs. 4 Satz 2 in Nr. 3 und 4 unnummeriert und Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 eingefügt.

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 1 Nr. 101 lit. a litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 „Mitarbeiter“ durch „Personen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 101 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 „Abs. 4 Nr. 3“ durch „Absatz 4 Nummer 3“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 101 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 6 „Mitarbeiter“ durch „Personen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 101 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 8 Satz 2 und 3 eingefügt.

§ 113a¹⁹¹

Artikel 1 Nr. 101 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 11 Satz 1 Nr. 4 und 5 jeweils „Mitarbeitern“ durch „Beschäftigten“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 101 lit. e litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 14 Satz 1 „Mitarbeiter“ durch „Beschäftigten“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 101 lit. e litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 14 Satz 3 „und behördlichen“ nach „gerichtlichen“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 101 lit. f desselben Gesetzes hat in Abs. 17 Satz 6 Nr. 6 „Mitarbeitern“ durch „Beschäftigten“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 101 lit. g desselben Gesetzes hat die Sätze 3 und 4 in Abs. 19 aufgehoben. Die Sätze 3 und 4 lauteten: „Für die Notarkasse erfolgt die Bekanntmachung im ‚Amtlichen Mitteilungsblatt der Landesnotarkammer Bayern und der Notarkasse‘. Für die Ländernotarkasse erfolgt die Bekanntmachung im ‚Amtlichen Mitteilungsblatt der Ländernotarkasse‘.“

01.01.2022.—Artikel 1 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1396) hat in Abs. 17 Satz 10 „Akten, Urkunden, Konten, Verzeichnisse und Bücher“ durch „Urkunden, Akten, Verzeichnisse und Konten“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 17 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 18 Satz 1 „Büchern und Akten“ durch „Akten und Verzeichnissen“ ersetzt.

191 QUELLE

08.09.1998.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

20.07.2006.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1531) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Ländernotarkasse in Leipzig ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Ihr Tätigkeitsgebiet umfaßt die Bezirke der Notarkammern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Sie führt ein Dienstsiegel.

(2) Die Ländernotarkasse untersteht der Aufsicht des Ministeriums der Justiz im Sitzland. Dieses übt die Aufsicht nach näherer Vereinbarung mit den beteiligten Justizverwaltungen aus.

(3) Die Aufgaben der Ländernotarkasse sind die Durchführung folgender Maßnahmen für Notare, die zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellt sind:

1. die erforderliche Ergänzung des Berufseinkommens;
2. die Versorgung der ausgeschiedenen Berufsangehörigen im Alter und bei Amtsunfähigkeit sowie die Versorgung ihrer Hinterbliebenen nach Maßgabe der Satzung;
3. die einheitliche Durchführung der Versicherungen der Notare nach § 19a und der Notarkammern nach § 61 Abs. 2 und § 67 Abs. 3 Nr. 3;
4. die Förderung der wissenschaftlichen und praktischen Fortbildung der Notare und Notarassessoren sowie der fachlichen Ausbildung des Personals der Notare einschließlich der Durchführung von Prüfungen;
5. die Bereitstellung der Haushaltsmittel der im Gebiet der Ländernotarkasse gebildeten Notarkammern;
6. die Zahlung der Bezüge der Notarassessoren anstelle der Notarkammern sowie der Versorgung der Notarassessoren bei Dienstunfähigkeit und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen nach Maßgabe der Satzung;
7. die wirtschaftliche Verwaltung der von einem Notariatsverwalter wahrgenommenen Notarstellen anstelle der Notarkammern.

(4) Die Ländernotarkasse kann nach Maßgabe der Satzung fachkundige Hilfskräfte in ein Dienstverhältnis übernehmen; die Aus- und Fortbildung der in einem Dienstverhältnis zur Ländernotarkasse stehenden und von ihr zu übernehmenden Hilfskräfte und ihre Besoldung sind in einer Satzung zu regeln. Die zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellten Notare sind verpflichtet, die ihnen zur Dienstleistung zugewiesenen, in einem Dienstverhältnis zur Ländernotarkasse stehenden Hilfskräfte zu beschäftigen.

(5) Die Organe der Ländernotarkasse sind der Präsident und der Verwaltungsrat. Die Ländernotarkasse wird durch den Präsidenten gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Ihre Haushalts- und

§ 113b Notarkammern außerhalb der Tätigkeitsbereiche von Notarkasse und Ländernotarkasse

Notarkammern außerhalb der Tätigkeitsbereiche der Notarkasse und Ländernotarkasse, in deren Bereich hauptberufliche Notare bestellt sind, können:

1. Maßnahmen zur erforderlichen Unterstützung von Amtsinhabern neu besetzter Notarstellen treffen;
2. Beiträge nach § 73 Abs. 1 mit Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der Notare gestaffelt erheben; Bemessungsgrundlage können insbesondere einzeln oder gemeinsam die Geschäftszahlen und die Summe der durch den Notar erhobenen Kosten sein;
3. außerordentliche Beiträge von einem Notar erheben, der eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung mit dem Amtsnachfolger nicht fortsetzt.¹⁹²

§ 114 Sondervorschriften für das Land Baden-Württemberg

(1) Im Land Baden-Württemberg werden hauptberufliche Notare bestellt. Ergänzend gelten dort die besonderen Vorschriften der Absätze 2 bis 9.

(2) Wer am 31. Dezember 2017 als Notar im Landesdienst oder als Notarvertreter im Sinne des baden-württembergischen Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 12. Februar 1975 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 116), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. April 2015 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 281) geändert worden ist, in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung bei den Abteilungen ‚Beurkundung und vorsorgende Rechtspflege‘

Wirtschaftsführung wird vom Rechnungshof des Sitzlandes nach Maßgabe der für diesen geltenden Vorschriften geprüft.

(6) Im übrigen bestimmen sich Aufgaben und Rechtsverhältnisse der Ländernotarkasse nach einer Satzung. Die Satzung und künftige Satzungsänderungen beschließt der Verwaltungsrat; sie werden mit der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde wirksam.

(7) Auf die nach Absatz 3 Nr. 2 und 6 sowie Absatz 4 gegen die Ländernotarkasse begründeten Ansprüche der Notare und ihrer Hinterbliebenen, der Notarassessoren und ihrer Hinterbliebenen sowie der Hilfskräfte und ihrer Hinterbliebenen sind die für Beamtenbezüge geltenden verfahrensrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden.

(8) Die Ländernotarkasse hat von den Notaren Abgaben entsprechend einer Abgabensatzung zu erheben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlich ist. Die Abgabensatzung beschließt der Verwaltungsrat; Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend. Im Falle der Weigerung kann das Ministerium der Justiz des Sitzlandes die Abgaben festsetzen. Die Höhe der Abgaben richtet sich nach der Leistungsfähigkeit des Notars; Abgaben können insbesondere gestaffelt nach der Summe der durch den Notar zu erhebenden Kosten festgesetzt werden. Rückständige Abgaben können auf Grund einer vom Präsidenten der Ländernotarkasse ausgestellten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen Zahlungsaufforderung nach den Vorschriften über die Vollstreckbarkeit gerichtlicher Entscheidungen in Zivilsachen eingezogen werden. Die Ländernotarkasse kann die Erfüllung der Abgabepflicht einschließlich der zugrundeliegenden Kostenberechnung durch den Notar nachprüfen; die Notare haben dem mit der Prüfung Beauftragten Einsicht in ihre Akten, Urkunden, Verzeichnisse und Bücher zu gestatten und die erforderlichen dienstlichen Aufschlüsse zu geben.

(9) Aufgaben der Notarkammern können durch die Landesjustizverwaltungen der Ländernotarkasse übertragen werden.“

192 QUELLE

08.09.1998.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 1 Nr. 102 desselben Gesetzes hat „Notare zur hauptberuflichen Amtsausübung“ durch „hauptberufliche Notare“ ersetzt.

der staatlichen Notariate tätig war und mit Ablauf des 31. Dezember 2017 auf eigenen Antrag aus dem Landesdienst entlassen wurde, gilt als am 1. Januar 2018 zum hauptberuflichen Notar bestellt.

(3) Die Notare nach Absatz 2 führen die notariellen Geschäfte aus den von ihnen am 31. Dezember 2017 geleiteten Referaten und Abteilungen der staatlichen Notariate in ihrer Eigenschaft als hauptberuflicher Notar fort. Das Land Baden-Württemberg bleibt nach den bisherigen landesrechtlichen Vorschriften einschließlich der Überleitungsvorschriften an den Kostenforderungen insoweit berechtigt, als ein Notar im Verhältnis zu einem Notariatsverwalter nach § 58 Absatz 2 Satz 2 berechtigt wäre. Die Notare nach Absatz 2 übernehmen die notariellen Akten und Bücher sowie die amtlich übergebenen Urkunden und Wertgegenstände, die in diesen Referaten und Abteilungen geführt oder die ihnen übergeben wurden.

(4) Die am 31. Dezember 2017 noch nicht abgeschlossenen notariellen Geschäfte der Referate und Abteilungen der staatlichen Notariate, die nicht nach Absatz 3 fortgeführt werden, werden von Notariatsabwicklern abgewickelt. Die näheren Bestimmungen zum Amt des Notariatsabwicklers ergeben sich aus Landesrecht.

(5) Personen, die am 31. Dezember 2017 zum Notar im Landesdienst bestellt waren oder die Voraussetzungen für die Ernennung zum Bezirksnotar erfüllten und sich um eine Bestellung zum hauptberuflichen Notar bewerben, stehen Bewerbern gleich, die einen dreijährigen Anwärterdienst als Notarassessor geleistet haben und sich im Anwärterdienst des Landes Baden-Württemberg befinden. § 5 Absatz 5 gilt insoweit nicht. § 6 Absatz 1 und 2 gilt mit der Maßgabe, dass auch der berufliche Werdegang der Bewerber zu berücksichtigen ist, vor allem die im Justizdienst des Landes erbrachten Leistungen.

(6) Zugang zum Anwärterdienst im Sinne des § 7 hat auch, wer am 31. Dezember 2017 die Befähigung für die Laufbahn des Bezirksnotars besaß. Die Landesjustizverwaltung kann davon absehen, Personen mit Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz in den Anwärterdienst zu übernehmen, wenn geeignete Bewerber mit Befähigung für die Laufbahn des Bezirksnotars nach Satz 1 zur Verfügung stehen; die Auswahl unter solchen Bewerbern ist nach der persönlichen und fachlichen Eignung unter besonderer Berücksichtigung des Ergebnisses der Laufbahnprüfung vorzunehmen. Wer einen dreijährigen Anwärterdienst geleistet hat und sich im Anwärterdienst des Landes Baden-Württemberg befindet, gilt als befähigt im Sinne des § 5 Absatz 5.

(7) Die Aufsichtsbehörden können auch Beamte des Landes Baden-Württemberg, die am 31. Dezember 2017 zum Notar im Landesdienst bestellt waren oder die die Voraussetzungen für die Ernennung zum Bezirksnotar erfüllten, mit der Prüfung und Überwachung der Amtsführung der Notare und des Dienstes der Notarassessoren beauftragen.

(8) Als Notarvertretung oder Notariatsverwalter kann auch bestellt werden, wer am 31. Dezember 2017 die Befähigung für die Laufbahn des Bezirksnotars besaß.

(9) § 69 Absatz 3 Satz 1 ist nicht anzuwenden.¹⁹³

193 ÄNDERUNGEN

03.02.1991.—Artikel 1 Nr. 31 lit. a des Gesetzes vom 29. Januar 1991 (BGBl. I S. 150) hat Satz 3 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Dies gilt auch für ihre Amtstätigkeit als öffentlicher Notar (Artikel 95 des württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch); ihre Zuständigkeit als öffentliche Notare bestimmt sich nach diesem Gesetz.“

Artikel 1 Nr. 31 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Zu Notaren nach diesem Gesetz können auch Bezirksnotare und Anwärter bestellt werden, die nach den im Oberlandesgerichtsbezirk Stuttgart geltenden Bestimmungen zur Anstellung als Bezirksnotar befähigt sind.“

29.07.2005.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 22. Juli 2005 (BGBl. I S. 2188) hat „den Bezirk des Oberlandesgerichts Stuttgart“ durch „das württembergische Rechtsgebiet“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Notarkammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Stuttgart“ durch „für den Bezirk des Oberlandesgerichts Stuttgart gebildeten Notarkammer“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 4 „Stuttgart“ nach „Notarkammer“ gestrichen.

21.07.2009.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1798) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Für das württembergische Rechtsgebiet gelten folgende besondere Vorschriften:

(1) Dieses Gesetz gilt für die Bezirksnotare nicht. Die Vorschriften über ihre Dienstverhältnisse, ihre Zuständigkeit und das von ihnen bei ihrer Amtstätigkeit zu beobachtende Verfahren einschließlich des Rechtsmittelzugs bleiben unberührt.

(2) Die Bezirksnotare sind berechtigt, der für den Bezirk des Oberlandesgerichts Stuttgart gebildeten Notarkammer als Mitglieder ohne Stimmrecht beizutreten. Dem Vorstand der Notarkammer gehört ein Bezirksnotar an, der nicht stimmberechtigt ist. Er nimmt auch an den Vertreterversammlungen der Bundesnotarkammer ohne Stimmrecht teil. Dieser Bezirksnotar und sein Vertreter werden von den Bezirksnotaren aus dem Kreis derjenigen Bezirksnotare gewählt, die der Notarkammer beigetreten sind.

(3) Die Landesjustizverwaltung kann Bezirksnotare und Personen, welche die Voraussetzungen für die Ernennung zum Bezirksnotar erfüllen, zu Notaren nach § 3 Abs. 1 bestellen. Die Auswahl unter den in Satz 1 genannten Personen ist nach der persönlichen und fachlichen Eignung unter besonderer Berücksichtigung des Ergebnisses der Laufbahnprüfung und des beruflichen Werdegangs, vor allem der im Justizdienst des Landes erbrachten Leistungen, vorzunehmen. Die Landesjustizverwaltung kann davon absehen, einen Anwärterdienst nach § 7 für Bewerber mit Befähigung zum Richteramt einzurichten und solche Bewerber zu Notaren nach § 3 Abs. 1 zu bestellen, wenn geeignete Bewerber nach Satz 1 zur Verfügung stehen.“

01.04.2012.—Artikel 15 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) hat in Abs. 2 Satz 3 „Satz 1“ nach „§ 5“ eingefügt.

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. November 2015 (BGBl. I S. 2090) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Für das Land Baden-Württemberg gelten folgende besondere Vorschriften:

(1) Neben Notaren nach § 3 Abs. 1 können Notare im Landesdienst bestellt werden.

(2) Notare im Landesdienst, die sich um eine Bestellung zum Notar nach § 3 Abs. 1 bewerben, stehen Bewerbern gleich, die einen dreijährigen Anwärterdienst als Notarassessor geleistet haben und sich im Anwärterdienst des Landes Baden-Württemberg befinden. Das Gleiche gilt für Personen, welche die Voraussetzungen für die Ernennung zum Bezirksnotar erfüllen. § 5 Satz 1 zweiter Halbsatz gilt insoweit nicht. § 6 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, dass auch der berufliche Werdegang der Bewerber zu berücksichtigen ist, vor allem die im Justizdienst des Landes erbrachten Leistungen.

(3) Dieses Gesetz gilt für die Notare im Landesdienst nicht. Die Vorschriften über ihre Dienstverhältnisse, ihre Zuständigkeit und das von ihnen bei ihrer Amtstätigkeit zu beachtende Verfahren einschließlich des Rechtsmittelzugs bleiben unberührt.

(4) Die Notare im Landesdienst sind berechtigt, einer in Baden-Württemberg gebildeten Notarkammer als Mitglieder ohne Stimmrecht beizutreten. Dem Vorstand einer Notarkammer, der Notare im Landesdienst angehören, gehört für das badische und für das württembergische Rechtsgebiet je ein Notar im Landesdienst an, der nicht stimmberechtigt ist. Er nimmt auch an den Vertreterversammlungen der Bundesnotarkammer ohne Stimmrecht teil. Der Notar im Landesdienst und sein Vertreter werden von den Notaren im Landesdienst nach Rechtsgebieten aus dem Kreis derjenigen Notare im Landesdienst gewählt, die der Notarkammer beigetreten sind.

(5) Zugang zum Anwärterdienst im Sinne des § 7 hat auch, wer die Befähigung für die Laufbahn des Bezirksnotars besitzt. Die Landesjustizverwaltung kann davon absehen, Personen mit Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz in den Anwärterdienst zu übernehmen, wenn geeignete Bewerber mit Befähigung für die Laufbahn des Bezirksnotars nach Satz 1 zur Verfügung stehen; die Auswahl unter solchen Bewerbern ist nach der persönlichen und fachlichen Eignung unter besonderer Berücksichtigung des Ergebnisses der Laufbahnprüfung vorzunehmen. Wer einen dreijährigen Anwärterdienst geleistet hat und sich im Anwärterdienst des Landes Baden-Württemberg befindet, gilt als befähigt im Sinne des § 5.

(6) Für Stellenbesetzungsverfahren im badischen Rechtsgebiet, für die die in der Ausschreibung gesetzte Frist vor dem 21. Juli 2009 abgelaufen ist, gilt § 6b Abs. 3 nicht für Bezirksnotare und für Personen, die die Voraussetzungen für die Ernennung zum Bezirksnotar erfüllen.“

§ 115¹⁹⁴**§ 116 Sondervorschriften für einzelne Länder**

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 1 Nr. 103 lit. a litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 „Notare nach § 3 Absatz 1“ durch „hauptberufliche Notare“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 103 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „bis 7“ durch „bis 9“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 103 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Notar im Sinne des § 3 Absatz 1“ durch „hauptberuflichen Notar“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 103 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 2 aufgehoben. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Die Landesjustizverwaltung erteilt als Nachweis über die Bestellung eine Bestallungs-urkunde. § 13 gilt entsprechend.“

Artikel 1 Nr. 103 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „nach § 3 Absatz 1 bestellter“ durch „hauptberuflicher“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 103 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 4 in Abs. 3 aufgehoben. Satz 4 lautete: „Die Notare nach Absatz 2 können bis zum 31. Dezember 2019 vollständige Jahrgänge von Akten und Büchern sowie hierzu amtlich übergebene Urkunden, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen, gemäß § 51 Absatz 1 in Verwahrung geben.“

Artikel 1 Nr. 103 lit. d litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 „Notar nach § 3 Absatz 1“ durch „hauptberuflichen Notar“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 103 lit. d litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 2 „Satz 1“ durch „Absatz 5“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 103 lit. d litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 3 „Absatz 3 Satz 1“ durch „Absatz 1“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 103 lit. e desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 3 „Absatz 5“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 103 lit. f desselben Gesetzes hat Abs. 8 und 9 eingefügt.

194 ÄNDERUNGEN

03.02.1991.—Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 29. Januar 1991 (BGBl. I S. 150) hat in Satz 2 „nach den Vorschriften des badischen Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit bestellten Notare“ durch „Notare im Landesdienst“ ersetzt.

29.07.2005.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2005 (BGBl. I S. 2188) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Dieses Gesetz gilt im Oberlandesgerichtsbezirk Karlsruhe nicht. Die Vorschriften über die Dienstverhältnisse der Notare im Landesdienst, ihre Zuständigkeit und das bei ihrer Amtstätigkeit zu beobachtende Verfahren einschließlich des Rechtsmittelzugs bleiben unberührt. Die Notare können an den Vertreterversammlungen der Bundesnotarkammer durch einen von ihnen gewählten Vertreter ohne Stimmrecht teilnehmen.“

AUFHEBUNG

21.07.2009.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1798) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Für das badische Rechtsgebiet gelten folgende besondere Vorschriften:

(1) Neben Notaren nach § 3 Abs. 1 können Notare im Landesdienst bestellt werden.

(2) Notare im Landesdienst, die sich um eine Bestellung zum Notar nach § 3 Abs. 1 bewerben, stehen Bewerbern gleich, die einen dreijährigen Anwärterdienst als Notarassessor geleistet haben und sich im Anwärterdienst des Landes Baden-Württemberg befinden. § 6 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, dass auch der berufliche Werdegang der Bewerber zu berücksichtigen ist, vor allem die im Justizdienst des Landes erbrachten Leistungen.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die Notare im Landesdienst. Die Vorschriften über ihre Dienstverhältnisse, ihre Zuständigkeit und das von ihnen bei ihrer Amtstätigkeit zu beobachtende Verfahren einschließlich des Rechtsmittelzugs bleiben unberührt.

(4) Die Notare im Landesdienst sind berechtigt, der für den Bezirk des Oberlandesgerichts Karlsruhe gebildeten Notarkammer als Mitglieder ohne Stimmrecht beizutreten. § 114 Abs. 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“

(1) Anwaltsnotare, die am 31. Dezember 2017 in Baden-Württemberg bestellt sind, bleiben im Amt. Sie können auf Antrag nach Anhörung der Notarkammer an ihrem bisherigen Amtssitz zum hauptberuflichen Notar bestellt werden. Die §§ 4a und 5 Absatz 4, § 6 Absatz 1 und 2 sowie die §§ 7 und 13 sind nicht anzuwenden. Mit der Bestellung zum hauptberuflichen Notar gilt die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als bestandskräftig widerrufen. Die Landesjustizverwaltung hat eine Bestellung nach Satz 4 der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen.

(2) In den Ländern Hamburg und Rheinland-Pfalz gilt § 3 Abs. 2 nicht.

(3) In dem in Artikel 1 Abs. 1 des Staatsvertrages zwischen den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen über die Umgliederung der Gemeinden im ehemaligen Amt Neuhaus und anderer Gebiete nach Niedersachsen genannten Gebiet werden ausschließlich Anwaltsnotare bestellt.¹⁹⁵

§ 117¹⁹⁶

§ 117a Notarkammern im Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt am Main und in den neuen Bundesländern

(1) Im Bereich des Oberlandesgerichtsbezirks Frankfurt am Main können abweichend von § 65 Abs. 1 Satz 1 zwei Notarkammern bestehen.

195 ÄNDERUNGEN

08.09.1998.—Artikel 1 Nr. 49 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585) hat Abs. 3 eingefügt.

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. November 2015 (BGBl. I S. 2090) und Artikel 9 Nr. 33 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) haben Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) In den Gerichtsbezirken der früher württembergischen und hohenzollerischen Teile des Landes Baden-Württemberg, in denen am 1. April 1961 Rechtsanwälte zur nebenberuflichen Amtsausübung als Notare bestellt werden konnten, können auch weiterhin Anwaltsnotare bestellt werden. § 7 ist insoweit nicht anzuwenden. § 4 gilt entsprechend.“

06.12.2019.—Artikel 12 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1942) hat Satz 4 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 4 lautete: „Ein Antrag nach Satz 2 ist bis zum 31. Dezember 2019 bei der Landesjustizverwaltung schriftlich zu stellen.“

Artikel 12 Nr. 2 desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Satz 5 „Satz 5“ durch „Satz 4“ ersetzt.

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 1 Nr. 104 lit. a litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „Notar im Sinne des § 3 Absatz 1“ durch „hauptberuflichen Notar“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 104 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 3 lautete: „§ 6 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie die §§ 6b, 7 und 13 finden keine Anwendung.“

Artikel 1 Nr. 104 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 4 „Notar im Sinne des § 3 Absatz 1“ durch „hauptberuflichen Notar“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 104 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Soweit am 1. April 1961 dort Rechtsanwälte das Amt des Notars im Nebenberuf ausgeübt haben, behält es dabei sein Bewenden.“

196 AUFHEBUNG

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 105 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 117

Besteht für mehrere Länder ein gemeinschaftliches Oberlandesgericht, so gilt folgendes:

1. Die Landesjustizverwaltung des Landes, in dem das Oberlandesgericht seinen Sitz nicht hat, kann die nach diesem Gesetz dem Oberlandesgerichtspräsidenten zustehenden Befugnisse auf einen anderen Richter übertragen.
2. Die Notare eines jeden Landes bilden eine Notarkammer. § 86 Abs. 1 Satz 2 ist nicht anzuwenden.“

(2) Die am 8. September 1998 in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen bestehenden Notarkammern, deren Sitz sich abweichend von § 65 Abs. 2 nicht am Sitz des Oberlandesgerichts befindet, bleiben bestehen.¹⁹⁷

§ 117b Sondervorschriften für Notarassessoren und Notare aus den neuen Bundesländern

Abweichend von § 5 Absatz 5 kann auch zum Notar bestellt werden, wer ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität oder Hochschule der Deutschen Demokratischen Republik mit dem Staatsexamen abgeschlossen und einen zweijährigen Vorbereitungsdienst mit einer Staatsprüfung absolviert hat. Auf den Vorbereitungsdienst mit der Staatsprüfung wird verzichtet, wenn die Person als Notar in einem Staatlichen Notariat tätig war oder zehn Jahre in einem juristischen Beruf tätig war und notariatsspezifische Kenntnisse nachweist.¹⁹⁸

§ 118 Übergangsvorschrift zu § 80

Für die Zusammensetzung des Präsidiums der Bundesnotarkammer gilt bis zur ersten nach dem 31. Juli 2021 stattfindenden Wahl des Präsidiums § 80 in der bis einschließlich 31. Juli 2021 geltenden Fassung.¹⁹⁹

197 QUELLE

08.09.1998.—Artikel 1 Nr. 50 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

198 QUELLE

25.04.2006.—Artikel 39 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

18.05.2017.—Artikel 9 Nr. 34 lit. a litt. bb des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat in Abs. 1 Satz 1 „ein deutscher Staatsangehöriger zum Notar bestellt werden, der“ durch „zum Notar bestellt werden, wer“ ersetzt.

Artikel 9 Nr. 34 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Abweichend von § 47 Nr. 1 können in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen bestellte Notare, die am 8. September 1998 das 58. Lebensjahr vollendet haben, bis zum Ablauf des 7. September 2010 im Amt bleiben.“

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 1 Nr. 106 lit. a desselben Gesetzes hat in Satz 1 „Absatz 5“ nach „§ 5“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 106 lit. b desselben Gesetzes hat in Satz 2 „der Bewerber“ durch „die Person“ und „als Jurist gearbeitet hat und notarspezifische“ durch „in einem juristischen Beruf tätig war und notariatspezifische“ ersetzt.

199 ÄNDERUNGEN

01.09.2009.—Artikel 3 Nr. 22 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Für das von den Notaren bei ihren Amtshandlungen zu beobachtende Verfahren bleiben, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, die bisherigen Rechtsvorschriften unberührt.“

AUFHEBUNG

18.05.2017.—Artikel 9 Nr. 35 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die vor dem 1. September 2009 eingeleiteten Verwaltungsverfahren in Notarsachen werden in der Lage, in der sie sich an diesem Tag befinden, nach diesem Gesetz in der ab diesem Tag geltenden Fassung fortgeführt, soweit nichts anderes bestimmt ist. Maßnahmen, die auf Grund des bis zum 31. August 2009 geltenden Rechts getroffen worden sind, bleiben rechtswirksam. Auf vor dem 1. September 2009 eingeleitete Verwaltungsverfahren in Notarsachen sind die bis zu diesem Tag geltenden kostenrechtlichen Regelungen weiter anzuwenden.“

§ 119²⁰⁰

(2) Die Zulässigkeit von Rechtsbehelfen gegen Entscheidungen, die vor dem 1. September 2009 ergangen sind, bestimmt sich ebenso wie das weitere Verfahren nach dem bis zu diesem Tag geltenden Recht.

(3) Die vor dem 1. September 2009 anhängigen gerichtlichen Verfahren in verwaltungsrechtlichen Notarsachen werden nach den bis zu diesem Tag geltenden Bestimmungen einschließlich der kostenrechtlichen Regelungen fortgeführt.“

QUELLE

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 107 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2022.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1396) hat die Vorschrift neu gefasst. Die neue Fassung lautet:

„§ 118 Übergangsvorschrift für Akten, Bücher und Verzeichnisse

(1) Für die Bücher des Notars der Jahrgänge bis einschließlich 2021 gelten die die Akten und Verzeichnisse betreffenden Regelungen der §§ 45, 51a, 55 Absatz 1 und 2, des § 58 Absatz 1 und 3 Satz 3, der §§ 63, 74, 93 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 Satz 1 und 2 sowie des § 113 Absatz 17 und 18 entsprechend.

(2) Für Akten, Bücher und Verzeichnisse, die das Amtsgericht bereits vor dem 1. Januar 2022 in Verwahrung genommen hat, sind die §§ 45, 51 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 3, § 55 Absatz 1 und § 58 Absatz 1 in ihrer am 31. Dezember 2021 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(3) Die Aufbewahrungsfristen für die von dem Amtsgericht oder der Notarkammer verwahrten Akten, Bücher und Verzeichnisse richten sich nach den für den Notar geltenden Vorschriften.“

200 AUFHEBUNG

08.09.1998.—Artikel 1 Nr. 51 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Beschränkungen für den Zugang zum Notariat, die sich aus landesrechtlichen Vorschriften über den Abschluß der politischen Befreiung ergeben, bleiben unberührt.“

QUELLE

20.07.2006.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1531) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 3 Nr. 23 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Die Organe der Kasse (§ 113) sind innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Sechsten Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1531) zu wählen. Bis dahin amtieren die bisherigen Organe weiter.“

QUELLE

01.01.2022.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1396) und Artikel 2 Nr. 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) haben die Vorschrift eingefügt. Die Vorschrift wird lauten:

„§ 119 Übergangsvorschrift für bereits verwahrte Urkundensammlungen

(1) Das Amtsgericht kann von ihm verwahrte Schriftstücke aus den Urkundensammlungen der Notare einschließlich der Vermerkblätter in die elektronische Form übertragen. Übertragungen nach Satz 1 müssen jeweils den gesamten Jahrgang einer Urkundensammlung umfassen. Die elektronischen Dokumente sind in elektronischen Urkundensammlungen zu verwahren. Für jede elektronische Urkundensammlung ist ein Urkundenverzeichnis anzulegen. § 55 Absatz 2 des Beurkundungsgesetzes gilt entsprechend. Die in den Urkundensammlungen verwahrten Erbverträge sind zuvor zu gesonderten Sammlungen zu nehmen und in den Urkundensammlungen durch beglaubigte Abschriften zu ersetzen. Für die Übertragung der Papierdokumente in die elektronische Form und die Einstellung der elektronischen Dokumente in die elektronischen Urkundensammlungen gilt § 56 Absatz 1 und 2 des Beurkundungsgesetzes entsprechend; anstelle des Notars handelt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle. Für die rechtliche Stellung der elektronischen Dokumente gilt § 56 Absatz 3 des Beurkundungsgesetzes entsprechend. In das Urkundenverzeichnis werden aus der Urkundenrolle mindestens die Angaben

§ 120 Übergangsvorschrift zu Besetzungsverfahren

Für Besetzungsverfahren, die bei Inkrafttreten des Artikels 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung (Neuregelung des Zugangs zum Anwaltsnotariat) vom 2. April 2009 (BGBl. I S. 696) nicht abgeschlossen sind, gilt § 6 der Bundesnotarordnung in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung.²⁰¹

zum Namen und Amtssitz des Notars, zum Jahrgang der Urkundenrolle und zu der laufenden Nummer aufgenommen, unter der das Amtsgeschäft in der Urkundenrolle eingetragen ist.

(2) An den jeweiligen elektronischen Dokumenten setzen sich die bis zur Übertragung geltenden Aufbewahrungsfristen fort. Die Aufbewahrungsfristen für die übertragenen Dokumente richten sich ab der Übertragung nach § 50 Absatz 1 Nummer 3 der Verordnung über die Führung notarieller Akten und Verzeichnisse. Die Aufbewahrungsfristen für die übertragenen Dokumente beginnen mit dem ersten Tag des auf die Einstellung der elektronischen Dokumente in das Elektronische Urkundenarchiv folgenden Kalenderjahres neu und enden spätestens mit dem Ablauf der Aufbewahrungsfrist für die jeweiligen elektronischen Dokumente. Für die Urkundenverzeichnisse gelten die Aufbewahrungsfristen für die Urkundenrollen entsprechend.

(3) Der Notar kann Schriftstücke aus von ihm verwahrten Urkundensammlungen der Jahrgänge bis einschließlich 2021 einschließlich der Vermerkblätter in die elektronische Form übertragen sowie auch ohne eine solche Übertragung Urkundenverzeichnisse anlegen. Absatz 1 Satz 2 bis 9 und Absatz 2 gelten entsprechend.

(4) Die Notarkammer kann Schriftstücke aus von ihr verwahrten Urkundensammlungen der Jahrgänge bis einschließlich 2021 einschließlich der Vermerkblätter in die elektronische Form übertragen sowie auch ohne eine solche Übertragung Urkundenverzeichnisse anlegen. Absatz 1 Satz 2 bis 9 und Absatz 2 gelten entsprechend.“

201 QUELLE

09.04.2009.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 2. April 2009 (BGBl. I S. 696) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

28.12.2010.—Artikel 6 Nr. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2248) hat Abs. 3 eingefügt.

18.05.2017.—Artikel 9 Nr. 36 lit. b des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat Abs. 2 und 3 aufgehoben. Abs. 2 und 3 lauteten:

„(2) Eine Zulassung zur notariellen Fachprüfung ist erst vom 1. Februar 2010 an möglich.

(3) Die Notarkammern werden ermächtigt, die Ausbildungsordnung gemäß § 6 Absatz 2 Satz 4 in der Fassung von Artikel 1 Nummer 1 des Gesetzes vom 2. April 2009 (BGBl. I S. 696) bereits vor dem 1. Mai 2011 zu erlassen. Bewerber können die Praxisausbildung gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 bis 4 in der Fassung des in Satz 1 genannten Gesetzes auf der Grundlage der von der Notarkammer erlassenen und von der Landesjustizverwaltung genehmigten Ausbildungsordnung bereits vor dem 1. Mai 2011 durchlaufen.“

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2022.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1396) und Artikel 2 Nr. 11 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) haben die Vorschrift neu gefasst. Die neue Fassung lautet:

„§ 120 Übergangsvorschrift für die Übernahme durch ein öffentliches Archiv

(1) Zum Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfristen sind die Urkundenrolle, das Namensverzeichnis zur Urkundenrolle und die in der Urkundensammlung verwahrten Schriftstücke der Jahrgänge bis einschließlich 2021 dem zuständigen öffentlichen Archiv nach den jeweiligen archivrechtlichen Vorschriften zur Übernahme anzubieten.

(2) Werden Urkundensammlungen der Jahrgänge bis einschließlich 2021, die vom Amtsgericht zu verwahren sind, vom zuständigen öffentlichen Archiv aufbewahrt, so gelten für die Erteilung von Ausfertigungen und Abschriften durch das Amtsgericht die Vorschriften über die Erteilung von Ausfertigungen und Abschriften gerichtlicher Urkunden. Abweichend von § 45 Absatz 5 stehen die Kosten in diesem Fall der Staatskasse zu.“

§ 121²⁰²

Anlage 1

(zu § 18d Absatz 1)

[BGBl. I 2021 S. 2170]²⁰³

Anlage 2

(zu § 111f Satz 1)

[BGBl. I 2009 S. 2465, 2021 S. 2170]²⁰⁴

202 QUELLE

01.01.2010.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 17. Juni 2009 (BGBl. I S. 1282) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

18.05.2017.—Artikel 9 Nr. 37 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die vor dem 1. Januar 2010 eingeleiteten Disziplinarverfahren werden in der Lage, in der sie sich an diesem Tag befinden, nach diesem Gesetz in der ab diesem Tag geltenden Fassung fortgeführt, soweit nichts anderes bestimmt ist. Maßnahmen, die aufgrund des bis zum 31. Dezember 2009 geltenden Rechts getroffen worden sind, bleiben rechtswirksam. Die Fortführung eines Disziplinarverfahrens nach Satz 1 steht der Einleitung eines Disziplinarverfahrens im Sinne des § 95a Absatz 1 Satz 2 gleich.

(2) Die vor dem 1. Januar 2010 eingeleiteten förmlichen Disziplinarverfahren werden nach dem bis zum 31. Dezember 2009 geltenden Recht fortgeführt. In diesen Verfahren ist für die Einleitung und Durchführung des gerichtlichen Verfahrens ebenfalls das bis zum 31. Dezember 2009 geltende Recht anzuwenden.

(3) Die vor dem 1. Januar 2010 anhängigen gerichtlichen Disziplinarverfahren oder gerichtlichen Verfahren gemäß § 75 Absatz 5 werden nach dem bis zum 31. Dezember 2009 geltenden Recht fortgeführt.

(4) Die Zulässigkeit von Rechtsbehelfen gegen Entscheidungen in Disziplinarverfahren, die vor dem 1. Januar 2010 ergangen sind, bestimmt sich nach dem bis zum 31. Dezember 2009 geltenden Recht. Im weiteren Verfahren gelten ebenfalls die Bestimmungen des bis zu diesem Tag geltenden Rechts.

(5) Die bis zum 31. Dezember 2009 in einem Disziplinarverfahren ergangenen Entscheidungen sind nach dem bis zu diesem Tag geltenden Recht zu vollstrecken, wenn sie unanfechtbar geworden sind.“

203 QUELLE

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 108 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Anlage eingefügt.

204 QUELLE

01.09.2009.—Artikel 3 Nr. 24 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat die Anlage eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 109 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Anlage in Anlage 2 unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 109 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Anlage geändert.